

Festlegungen von Engagement Global zum Förderprogramm WSD

1. Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendung wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.
- 1.2. Der Ausgaben- und Einnahmenplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- 1.3. Alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen (insb. Zuwendungen, Leistungen Dritter sowie der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers) sind vom Zuwendungsempfänger als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- 1.4. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. In dem Fall, dass Einzelansätze um mehr als 20% zu Lasten anderer Ausgabenpositionen aufgestockt werden, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, eine schriftliche Zustimmung von EG/Stiftung Nord-Süd-Brücken einzuholen.
- 1.5. Dürfen aus den Zuwendungen auch Personalausgaben oder sachliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers zu mehr als 50 % aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seinen Bediensteten keine höheren Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Bund) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen gewähren (Besserstellungsverbot). Der Zuwendungsempfänger ist für die Richtigkeit der tariflichen Eingruppierung sowie für die korrekte Durchführung des Personalauswahlverfahrens verantwortlich.
- 1.6. Für die Abrechnung von Ausgaben für Honorare sind die Bestimmungen entsprechend der „Honorarstaffel für Fortbildungsveranstaltungen“, welche auf der Homepage von EG/Stiftung Nord-Süd-Brücken als Download zur Verfügung stehen, anzuwenden.
 - Die Angaben für „Gastdozenten aus der öffentlichen Verwaltung und der Gerichtsbarkeit sowie vergleichbare Angehörige von Wirtschaft und Verbänden“ gelten als Richtwerte. Sofern höhere Sätze angewendet werden, ist den Abrechnungsunterlagen eine entsprechende Begründung beizufügen.
 - Honorare für Kunst-, Theater- und Musikdarbietungen sind nur dann förderfähig, wenn sie eindeutig entwicklungspolitisch begründet sind.
 - Bei Honoraren ist über die zu erbringende Leistung und die Vergütung (einschließlich eventueller Nebenkosten) mit der Honorarkraft ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Der Honorarvertrag und die Rechnung sind den Projektabrechnungsunterlagen beizufügen.
 - Eine zusätzliche Zahlung von Honoraren an beim Zuwendungsempfänger angestelltes Personal ist nicht zulässig.
- 1.7. Für Reisekosten gilt das Bundesreisekostengesetz (BRKG). Soweit Fahrtkosten abgerechnet werden sollten, ist regelmäßig nur die kleine Wegstreckenentschädigung (0,20 EUR pro km), höchstens jedoch 130 € für Hin- und Rückfahrt als förderfähig zu betrachten. Internationale Reisekosten sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. An Teilnehmende von Veranstaltungen dürfen grundsätzlich keine Tagegelder gezahlt werden.
- 1.8. Um eine Zweckentfremdung der Mittel oder andere Verstöße gegen die vereinbarten Bestimmungen dieses Vertrages sowie gegen darüber hinaus geltendes Recht zu vermeiden, trifft der Zuwendungsempfänger die erforderlichen und geeigneten personellen und organisatorisch-administrativen Maßnahmen. Bei Anhaltspunkten für Straftaten, etwa der Veruntreuung von Zuwendungsmitteln oder Korruptionsdelikten, sowie bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen die Zweckbestimmung der Zuwendung ist EG/Stiftung Nord-Süd-Brücken unverzüglich zu informieren und Prüfungen durch EG oder durch von EG beauftragte externe Prüfungsorganisationen bzw. Prüfungsgesellschaften zu ermöglichen.
- 1.9. Der Zuwendungsempfänger ist bei der Umsetzung der Maßnahme(n) zur Einhaltung der bestehenden restriktiven Maßnahmen (Sanktionen) der Vereinten Nationen/Europäischen Union verpflichtet. Das bedeutet insbesondere, dass mit Personen/Organisationen gegen die Sanktionen bestehen, keine Verträge zu schließen beziehungsweise an diese keine Mittel zu leisten sind. Eine regelmäßige Prüfung dessen ist sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Prüfung kann insbesondere über die folgenden Portale erfolgen:
www.finanz-sanktionsliste.de, www.sanctionsmap.eu
Sollte der Zuwendungsempfänger im Zuge der Umsetzung Kenntnis von Sanktionsverstößen erhalten, ist EG/Stiftung Nord-Süd-Brücken darüber unverzüglich zu informieren.

1.10. Für jegliche Änderungen, die den Projektablauf, die Finanzierung oder die Durchführung betreffen, ist ein schriftlicher Änderungsvertrag mit EG/Stiftung Nord-Süd-Brücken erforderlich. Der Zuwendungsempfänger hat auf den Abschluss eines Änderungsvertrages keinen Anspruch.

2. Anforderung der Zuwendung Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendungen nur insoweit und nicht eher anzufordern, als sie alsbald, d.h. innerhalb von sechs Wochen im SEPA-Raum und innerhalb von 4 Monaten außerhalb des SEPA-Raums, nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

2.2. Die Zuwendung darf wie folgt in Anspruch genommen werden:

- bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

2.3. Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Teils der Bewilligung eines Haushaltsjahres (Verfügungsrahmen) auf nachfolgende Haushaltsjahre ist nicht möglich.

2.4. Die letzte Mittelanforderung eines Jahres muss spätestens bis zum 05.12. des laufenden Haushaltsjahres postalisch bei EG/Stiftung Nord-Süd-Brücken eingegangen sein. Bereitgestellte Mittel, die bis dahin nicht angefordert werden, verfallen. Die Verausgabung der Mittel nach Ende des vertraglich vereinbarten Förderzeitraums ist ausgeschlossen.

2.5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das bereitgestellte Formular im Rahmen des Zuwendungsanforderungsverfahrens zu verwenden und alle Angaben zu machen, die in dem Formular gefordert sind. Das Formular Mittelanforderung steht auf der Homepage von Stiftung Nord-Süd-Brücken zum Download zur Verfügung.

2.6. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, zu viel gezahlte Mittel unmittelbar und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.

2.7. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

3. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach Zustandekommen des Vertrages die im Ausgaben- und Einnahmenplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

4. Vergabe von Aufträgen

Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen für die aus der Zuwendung zu deckenden Ausgaben hat unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zu erfolgen und ist dem Wettbewerb zu unterstellen. Gem. §6 UVgO ist das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend in Textform nach §126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu dokumentieren. Diese Dokumentation hat u. a. sowohl eine Bedarfsbegründung (Notwendigkeit der Beschaffung) als auch eine Begründung der Vergabeentscheidung über das wirtschaftlichste Angebot zu enthalten.

Bei einem Direktauftrag ist die haushaltsrechtliche Notwendigkeit der Beschaffung aktenkundig zu machen.

Im Übrigen gelten die folgenden Vorgaben des BMZ – abhängig von dem voraussichtlichen Wert des jeweils zu vergebenden Auftrags:

Auftragsvergabe im Inland (Deutschland / EU durch den Zuwendungsempfänger), Zuwendungssumme unter oder genau 100.000 EUR	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§ 14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung / Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe)

Auftragsvergabe im Inland (Deutschland / EU durch den Zuwendungsempfänger), Zuwendungssumme unter oder genau 100.000 EUR	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
> 1.000,-- € ≤ 15.000 €	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 u. 4 UVgO): Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§12 Abs.1, 10 Abs.1 u.2UVgO Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc. bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO). (Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO → nur ein Anbieter)
> 15 000,-- €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO), Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mehrere, grundsätzlich mindestens drei geeignete potentielle Bieter.

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind vom Zuwendungsempfänger außerdem folgende Regelungen anzuwenden:

- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).
- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) mit den in den nachfolgenden Tabelle angeführten Maßgaben.

Auftragsvergabe im Inland (Deutschland / EU durch den Zuwendungsempfänger), Zuwendungssumme über 100.000 EUR bzw. Zuwendungsempfänger, die unter § 98 GWB fallen, sowie unter Bezug auf Nr. 3.1 der ANBestP	
Auftragswert (ohne MwSt.)	Vergabeverfahren
≤ 1.000,-- €	Direktauftrag (§ 14 UVgO) unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Dokumentation der Markterkundung / Preisermittlung nicht erforderlich (keine Vergabe)
> 1.000,-- € ≤ 15.000 €	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§12 i.V.m. §8 Abs. 1 u. 4 UVgO): Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen, mindestens drei geeignete, potentielle Bieter, zur Abgabe eines Angebots (§§12 Abs.1, 10 Abs.1 u.2UVgO Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck etc. bei mehreren, grundsätzlich mindestens drei Anbietern erforderlich (§12 Abs. 2 UVgO). (Ausnahmen: §12 Abs. 3 UVgO → nur ein Anbieter)
> 15 000,-- € bis < 50.000,-- €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO), Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mehrere, grundsätzlich mindestens drei geeignete potentielle Bieter.
50.000,-- € bis < 221.000,-- €	Öffentliche Ausschreibung (§9 UVgO) oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§10 UVgO) (für Form und Übermittlung gilt §38 UVgO)
ab 221.000,-- € (Schwellenwert europaweite Ausschreibung; Stand: 01.01.2018)	Europaweites Ausschreibungsverfahren nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV).

Bei der Durchführung von Vergabeverfahren können folgende Regelungen der UVgO unbeachtet bleiben: §22 zur Aufteilung nach Losen, §28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen, §30 zur Vergabebekanntmachung, §38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote, §44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten und §46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.

Verpflichtungen des Projektträgers zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften, die sich ergeben, wenn der Projektträger als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anzusehen ist (vgl. § 98 GWB), bleiben unberührt.

5. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 5.1. Der Zuwendungsempfänger darf Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt wurden, ausschließlich für den Zuwendungszweck verwenden, es sei denn EG/Stiftung Nord-Süd-Brücken hat einer anderweitigen Verwendung vorher schriftlich zugestimmt. Die Verpflichtung, EG/Stiftung Nord-Süd-Brücken zu beteiligen, gilt
- 5.2. bei beweglichen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von 410,00 bis 5.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) zwei Jahre sowie
- 5.3. bei beweglichen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von über 5.000,00 EUR fünf Jahre.
- 5.4. Wenn EG/Stiftung Nord-Süd-Brücken keine Zustimmung erteilt hat oder Gegenstände zweckwidrig verwendet wurden, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, einen anteiligen Wertausgleich in Höhe des Verkehrswertes der Gegenstände zu leisten.
- 5.5. Falls es zu einer unfreiwilligen Zweckentfremdung (z.B. Enteignung, sonstige Besitz- und Nutzungsentziehung) innerhalb der eben genannten Fristen kommt und der Zuwendungsempfänger von einem Dritten eine Entschädigung erhält, ist ein der Förderungsquote entsprechender Teil der Entschädigung abzuführen.
- 5.6. Der Zuwendungsempfänger führt über die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,00 -EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, eine Inventarisierungsliste. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

6. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 6.1. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, EG/Stiftung Nord-Süd-Brücken unverzüglich anzuzeigen, wenn
 1. der Zuwendungszweck oder sonstige für den WLV maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 2. sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mehr mit den vereinbarten Zuwendungen zu erreichen ist,
 3. Zuwendungen nicht oder nicht alsbald nach Auszahlung verbraucht werden können,
 4. sich die veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck ermäßigen,
 5. der Zuwendungsempfänger nach Vorlage des Ausgaben- und Einnahmenplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Mittel für denselben Zweck beantragt oder erhält,
 6. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder benötigt werden oder
 7. ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1. Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger spätestens bis zum 31.03.2022 nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem Sachbericht stellt der Zuwendungsempfänger die Verwendung der Zuwendung und das Ergebnis im Einzelnen überprüfbar dar und vergleicht diese mit den vorgegebenen Zielen (Soll-Ist-Vergleich). Auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises ist einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben (Zahlungen) nach Einnahmen und Ausgabepositionen entsprechend des Finanzierungsplans sortiert chronologisch aufzuführen und mit den vertraglich festgelegten Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen. Des Weiteren ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler, Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Der Zuwendungsempfänger bestätigt die Notwendigkeit der Ausgaben, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. EG/Stiftung Nord-Süd-Brücken behält sich vor, ergänzend Belege anzufordern.

- 7.2. Wenn der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist, ist vom Zuwendungsempfänger Spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres ein Zwischennachweis über die in diesem Jahr erhaltenen Zuwendungen vorzulegen.
Der Zwischennachweis besteht wie der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Eine Belegliste ist entbehrlich, stattdessen sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen.
- 7.3. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Zuwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu der Maßnahme enthalten.
- 7.4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch revisionssichere Bild- oder Datenträger verwendet werden; das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 7.5. Die Buchführung des Zuwendungsempfängers über die Einnahmen (Anforderungen von Zuwendungen) und Ausgaben (Auszahlungen der Zuwendungen) sind nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens einzurichten und die Einrichtung ist auf Nachfrage nachzuweisen.
- 7.6. Verwendungs- und Zwischennachweise sind der Stiftung Nord-Süd-Brücken per E-Mail an wsd-abrechnung@nord-sued-bruecken.de und postalisch vorzulegen. Es sind zudem ausgewählte erläuternde Unterlagen (Programme der durchgeführten Veranstaltungen, Dokumentationen, Evaluation) als Anlagen beizufügen.

8. Prüfungsrechte

- 8.1. Das BMZ, EG und Stiftung Nord-Süd-Brücken haben das Recht, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- 8.2. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.3. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vor dessen Abgabe an EG/Stiftung Nord-Süd-Brücken zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.4. Der Bundesrechnungshof hat gegenüber dem Zuwendungsempfänger ein Prüfungsrecht gemäß §§ 91, 100 BHO.

9. Öffentlichkeitswirksame Darstellung und Grundsätze von EG

- 9.1. EG bleibt es vorbehalten, das Manuskript vor der Veröffentlichung anzufordern. Sofern sich Bedenken gegen den Inhalt des Manuskripts ergeben, kann EG die Finanzierung des betreffenden Druckerzeugnisses ablehnen und die entsprechenden Zuwendungen zurückfordern.
- 9.2. Auf die Förderung der Maßnahme(n) durch EG und das BMZ ist in allen Druck- und Medienerzeugnissen (einschließlich Webseiten und audiovisuellen Medien), die im Zusammenhang mit dem Projekt erstellt werden, mit folgendem Standardsatz hinzuweisen: Gefördert durch ENGAGEMENT GLOBAL (optional Logo von EG) mit Mitteln des (Logo) Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
- 9.3. Im Impressum von Druck- und Medienerzeugnissen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: „Für den Inhalt dieser Publikation ist allein (Träger der WSD-Stelle) verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.“
- 9.4. Hierfür ist das aktuelle BMZ-Logo und Engagement Global-Logo zu verwenden, welches unter www.engagement-global.de/feb-logo-abruf.html abgerufen werden kann.
- 9.5. Die Verwendung des Logos zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.
- 9.6. Für die Erstellung von Publikationen sind die Grundsätze für Entwicklungspolitische Bildungsarbeit wie sie im Konzept 159 Abschnitt 2 bis 4 (Zielsetzung und methodisches Selbstverständnis), festgeschrieben wurden, besonders zu beachten. Sofern der Zuwendungsempfänger dieser

Verpflichtung in substantieller Weise nicht nachkommt, behält sich EG vor, die entsprechenden Fördermittel zurück zu fordern. Insbesondere können auch Beleidigungen sowie Falschaussagen in Publikationen zur Rückforderung von Zuwendungen führen.

- 9.7. Unterrichtsmaterialien, die mit Fördermitteln des BMZ erstellt werden, müssen dem EWIK-Internetportal (www.eine-welt-netz.de) für die breite Nutzung in einer online verwertbaren Version (PDF- oder anderes geeignetes Format) zeitnah nach deren Fertigstellung zur Verfügung gestellt werden (per E-Mail an die Redaktion: service@globaleslernen.de).
- 9.8. Die vertraglich festgehaltenen Maßnahmen sind an den Grundsätzen des Förderprogramms Nr. 159 Entwicklungspolitische Bildung (FEB), wie sie in dem BMZ Konzept „Entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit“ dargelegt sind, auszurichten.

Bei der Durchführung des geförderten Projekts ist eine ausgewogene Darstellung sicherzustellen. Hierfür ist bei Abschluss des WLV allein der Zuwendungsempfänger verantwortlich. Sofern im Projektkontext diesen Verpflichtungen in substantieller Weise nicht nachgekommen wird, behält sich EG/Stiftung Nord-Süd-Brücken vor, Fördermittel während des Förderzeitraums oder im Kontext der Prüfung von Zwischen- oder Verwendungsnachweisen zurückzufordern.

- 9.9. Bei Veranstaltungen soll den Teilnehmenden eine angemessene Gelegenheit zu einer Diskussion über entwicklungspolitische Themen geboten, Einseitigkeit vermieden und so zu einer ausgewogenen Gesamtinformation beigetragen werden. Bei der Planung von Veranstaltungen sind die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen in Bezug auf Kommunikation und räumliche Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Veranstaltungen sollten auch von Menschen mit Behinderung ohne besondere Erschwernis und möglichst ohne fremde Hilfe besucht werden können.

10. Rücktritt, Rückzahlung und Verzinsung

- 10.1. EG/Stiftung Nord-Süd-Brücken kann aus wichtigem Grund jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, die Mittelauszahlung sperren und gezahlte Beträge zurückfordern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn das BMZ die Förderungsbewilligung an EG/Stiftung Nord-Süd-Brücken aufhebt oder die vom BMZ vorgesehenen Mittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden,
 - die Voraussetzungen für den Vertragsschluss nachträglich entfallen sind (insbesondere, wenn die Kriterien der Trägerprüfung nicht mehr gesichert erscheinen, z.B. wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung bestehen),
 - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Zuwendungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird,
 - die Förderziele der Maßnahme nicht oder nicht mehr erreichbar sind,
 - der Verwendungsnachweis bzw. ein Zwischennachweis im Wesentlichen Umfang unrichtige Angaben enthält,
 - die Zuwendung nicht innerhalb der genannten Fristen nach Auszahlung zur Erfüllung des Projektziels verwendet wird oder
 - die Verpflichtungen dieses Vertrags (insbesondere die Grundsätze von EG, Abrechnungs-, Buchführungs- und Mitteilungspflichten) ganz oder teilweise nicht eingehalten werden,
 - der (Zwischen-)Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird,
 - dies zur Abwehr oder Beseitigung von schweren Nachteilen für das Allgemeinwohl erforderlich ist.
- 10.2. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Beim Rücktritt wird die Auszahlung der Zuwendung eingestellt. Bereits geleistete Zahlungen können zurückgefordert werden. Der Rückforderungsbetrag ist ab dem Zeitpunkt der Auszahlung an den Zuwendungsempfänger mit 5%-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen (Zinsberechnung siehe www.basiszinssatz.info). Von der Zinsforderung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Entstehung des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der gesetzten Frist leistet.
- 10.3. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Projektziels verwendet und tritt EG nicht vom WLV zurück, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt auch, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.